

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 611 Erstattung, § 611 Fürsorgepflicht,
§ 611 Treuepflicht, §§ 670, 812, 818 Abs. 3;
BerlinFG §§ 28, 25, 29; AO 1931 §§ 93 - 96,
150 - 152; VerwVerfG § 48; ArbGG § 2 Zuständig-
keitsprüfung

Leitsätze:

1. Hat ein Arbeitgeber irrtümlich eine zu hohe Berlinzulage an einen Arbeitnehmer ausgezahlt und den überzahlten Betrag später dem Finanzamt erstattet, so kann er von dem begünstigten Arbeitnehmer Ausgleich insoweit verlangen, wie dieser selbst gegenüber dem Finanzamt zur Erstattung verpflichtet gewesen wäre.
2. Für den Ausgleichsanspruch des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer sind die Arbeitsgerichte zuständig.

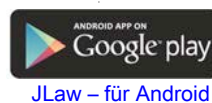
Aktenzeichen: 3 AZR 371/75

Urteil des BAG vom 9. Dezember 1976

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 371/75

3 Sa 14/75 Berlin

Verkündet am
9. Dezember 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Pape für Recht erkannt:

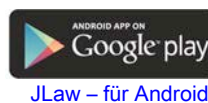
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. April 1975 - 3 Sa 14/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte war bei der Klägerin als Stenokontoristin beschäftigt, und zwar von April 1962 bis April 1963 und nach einjähriger Unterbrechung in der Zeit von April 1964 bis Februar 1974. Seit dem 1. Januar 1971 bezog sie nach dem Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I, 1482 - kurz: BerlinFG) eine sogenannte Berlin-Zulage in Höhe von 8 % ihres Lohnes zuzüglich eines Kinder-Zuschlags. Für jedes ihrer drei Kinder hat die Beklagte einen Zuschlag in Höhe von 11,-- DM zu verlangen. Infolge eines Versehens zahlte ihr die Klägerin jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses monatlich 66,-- DM statt 33,-- DM. Der Fehler kam dadurch zustande, daß die Lohnbuchhaltung bei der Lohnberechnung in der Rubrik "Kindergeld" einen Anspruch von 33,-- DM vermerkte, obwohl dieser Betrag bereits in der Rubrik "Berlinzulage" berücksichtigt war. Dieser Fehler blieb bei den Anträgen der Beklagten auf Lohnsteuer-Jahresausgleich für die Jahre 1971, 1972 und 1973 unbemerkt. Erst bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung im Betrieb der Klägerin am 20. März 1974 wurde die fehlerhafte Berechnung beanstandet. Die Klägerin mußte die zu viel ausgezahlten Berlin-Zulagen an das Finanzamt erstatten. Mit Schreiben vom 25. März 1974 verlangte sie von der Beklagten die ratenweise Rückzahlung der unberechtigt gewährten Berlin-Zulage in Höhe von insgesamt unstreitig 1.254,-- DM. Die Beklagte lehnte jedoch jede Zahlung ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte müsse ihr den Betrag erstatten, den sie zuviel erhalten hat. Sie könne sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Die Sachlage sei ähnlich zu beurteilen wie bei Steuernachzahlungen. Es bestehe ein öffentlich-rechtliches auftragsähnliches Rechtsverhältnis, in dem die Klägerin für die Beklagte tätig geworden sei. Deshalb müsse die Beklagte die Unkosten erstatten, die der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Klägerin inzwischen durch die Nachforderung des Finanzamtes entstanden sind. Die Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheide hätten mit der Berlinhilfe nichts zu tun und seien deshalb für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Bedeutung.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, 1.254,-- DM
nebst 4 % Zinsen ab Zustellung der Klage
an sie zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, sie habe den zu Unrecht empfangenen Teilbetrag in Höhe von monatlich 33,-- DM längst verbraucht und sei deshalb insoweit nicht mehr bereichert. Auch eine Lohnsteuernachzahlung komme nicht mehr in Betracht, weil ihre Lohnsteuerschuld für die Jahre 1971, 1972 und 1973 durch Lohnsteuer-Ausgleichsbescheide rechtskräftig festgestellt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 66,-- DM stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Nach seiner Ansicht ist die Beklagte grundsätzlich zur Erstattung der zu Unrecht empfangenen Berlin-Zulage verpflichtet, die rechtskräftigen Lohnsteuer-Ausgleichsbescheide hätten jedoch alle Lohnsteuernachzahlungsansprüche für die Jahre 1971, 1972 und 1973 ausgeschlossen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen, allerdings nicht aus steuerrechtlichen Gründen, sondern weil die Klägerin ihre Fürsorgepflicht verletzt habe und die Beklagte nicht mehr bereichert sei. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Erstattungsanspruch weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt.

I. Beide Parteien und die Vorinstanzen gehen stillschweigend von der Annahme aus, daß für die vorliegende Zahlungsklage der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gegeben sei. Diese Annahme ist richtig.



- 4 -

1. Der Anspruch auf Zahlung einer Berlin-Zulage nach § 28 BerlinFG hat allerdings öffentlich-rechtlichen Charakter. Er dient nicht dem arbeitsrechtlichen Schutz der begünstigten Arbeitnehmer, sondern verfolgt strukturpolitische Ziele. Sein Zweck ist es, einen Anreiz für die berufliche Tätigkeit in Berlin zu bieten und damit die Arbeitsmarktlage und die Bevölkerungsstruktur Westberlins zu verbessern (vgl. die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Gesetzes, BT-Drucksache VI/614 S. 10 zu A). Der eigentliche Schuldner dieses Anspruchs ist der Fiskus, vertreten durch die zuständigen Finanzämter. Der Arbeitgeber muß die Zulagen zwar errechnen und aus der Summe der Lohnsteuerabzüge erfüllen (§ 28 Abs. 5 BerlinFG), er wird dabei aber für den Fiskus tätig und handelt gleichsam als "Zahlstelle". Die Zulage gilt nicht als Bestandteil des Lohnes oder Gehaltes (§ 28 Abs. 1 Satz 4 BerlinFG). Im Streitfalle muß der Arbeitnehmer die Festsetzung der Zulage durch schriftlichen Bescheid des Finanzamtes herbeiführen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 BerlinFG). Diese Festsetzung ist für den Arbeitgeber bindend (§ 29 Abs. 3 Satz 1 BerlinFG). Ihre Richtigkeit ist von den Finanzgerichten zu überprüfen (§ 29 Abs. 7 BerlinFG). Dies alles spricht für den öffentlich-rechtlichen Charakter des Anspruchs auf Berlin-Zulage (vgl. für die ähnlich ausgestaltete Sparzulage: BAG Urteil vom 23. Juli 1976 - 5 AZR 474/75 - „demnächst“ AP Nr. 1 zu § 12 des 3. VermBG „unter 1 der Gründe“). Für öffentlich-rechtliche Ansprüche sind die Arbeitsgerichte grundsätzlich nicht zuständig.

2. Wird eine öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rechtsgrund erbracht, so entsteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rückzahlung der rechtsgrundlosen Leistung von dem Empfänger verlangt werden. Empfänger der Berlin-Zulage sind die begünstigten Arbeitnehmer. An sie muß sich das

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zuständige Finanzamt in erster Linie halten. Daneben haftet auch der Arbeitgeber für die korrekte Berechnung und Auszahlung der Zulagen. Aber für solche Streitigkeiten um die Rückzahlung von Berlin-Zulagen sind die Arbeitsgerichte ebenfalls nicht zuständig, gleichgültig ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer vom Finanzamt in Anspruch genommen wird.

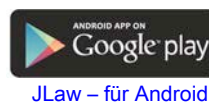
3. Im vorliegenden Fall hat sich das Finanzamt an die Klägerin als Arbeitgeberin gehalten. Diese hat keine Einwendungen erhoben und sich auch nicht mit der Beklagten abgestimmt, sondern den behaupteten Anspruch erfüllt. Es geht nur noch darum, ob sie dafür im Verhältnis zu der Beklagten als Arbeitnehmerin einen Ausgleich zu beanspruchen hat. Ein Streit um diesen Anspruch kann vor die Arbeitsgerichte gebracht werden. Wirtschaftlich geht es zwar auch hier um die Rückabwicklung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, dadurch werden aber gleichzeitig die arbeitsrechtlichen Beziehungen geprägt. Die Regelungen des Berlin-Förderungsgesetzes konkretisieren nämlich die Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis. Weicht ein Vertragspartner von diesen Grundsätzen ab, so können daraus für den anderen Vertragspartner zivilrechtliche Schadenersatz- oder Erstattungsansprüche entstehen. Insoweit ist die Rechtslage derjenigen im Lohnsteuerabzugsverfahren vergleichbar, für das die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte stets bejaht wurde (vgl. dazu BAG AP Nr. 1, 2 und 4 zu § 670 BGB; BAG 6, 52 ff. = AP Nr. 5 zu § 670 BGB; BAG 7, 1 ff. = AP Nr. 7 zu § 670 BGB; BAG 9, 105 ff. [109 ff.] = AP Nr. 8 zu § 670 BGB; BAG 15, 168 [172 f.] = AP Nr. 15 zu § 670 BGB; BAG AP Nr. 19 zu § 670 BGB [zu I 1 der Gründe] zuletzt Urteil des Senats vom 14. Juni 1974 - 3 AZR 456/73 - AP Nr. 20 zu § 670 BGB, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; a.A. Schnorr v. Carolsfeld, Anm. zu AP Nr. 5 und 8 zu § 670 BGB). II.1. Auch in der Sache bestehen Ähnlichkeiten zur Steuernachzahlung, die das Landesarbeitsgericht übersehen hat. Allerdings geht es nicht um die verspätete Erfüllung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs, sondern um die Rückzahlung einer öffentlich-rechtlichen Leistung. Aber dabei

Freiweis. Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

ist der Arbeitgeber - wie im Lohnsteuerabzugsverfahren - nur im Interesse einer schnelleren und ökonomischeren Abwicklung eingeschaltet. Auf diese Weise wird er gezwungen, die wirtschaftlichen Interessen des Arbeitnehmers als des eigentlichen Schuldners des Erstattungsanspruchs wahrzunehmen. So muß er zum Beispiel entscheiden, ob er den Erstattungsanspruch ohne weiteres erfüllt oder ob er es auf einen Rechtsstreit ankommen läßt. In einem Prozeß müßte er für eine Beiladung des letztlich betroffenen Arbeitnehmers Sorge tragen, um sicherzustellen, daß dessen Einwendungen berücksichtigt werden können.

Die geschilderte Interessenlage hat auftragsähnliche Züge, wie das Bundesarbeitsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung zum Lohnsteuerabzugsverfahren angenommen und näher begründet hat; sowohl die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, als auch die Redlichkeitspflicht des Arbeitnehmers werden durch die Rechtsgrundsätze des Auftragsrechts konkretisiert (vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 14. Juni 1974 - 3 AZR 456/73 - AP Nr. 20 zu § 670 BGB [unter I 2 c der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Daraus folgt, daß der Arbeitgeber Ersatz der Aufwendungen verlangen kann, die er bei der Erfüllung des Erstattungsanspruchs für den Arbeitnehmer gemacht hat und den Umständen nach für erforderlich halten durfte (entsprechend § 670 BGB).

2. Ob die Klägerin im vorliegenden Fall Aufwendungsersatz in Höhe der überzahlten Berlin-Zulage verlangen kann, ist noch nicht ausreichend geklärt. Das hängt davon ab, ob die Beklagte zur Erstattung verpflichtet gewesen wäre, wenn sich das zuständige Finanzamt unmittelbar an sie gewandt hätte. Nur insoweit handelte die Klägerin im Interesse der Beklagten, und nur insoweit durfte sie ihre Aufwendungen für erforderlich halten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

a) Das Arbeitsgericht hat richtig erkannt, daß es auf die Frage ankommt, ob dem Finanzamt gegenüber der Beklagten ein Erstattungsanspruch zusteht. Es hat diese Frage jedoch aus formalen Erwägungen verneint. Nach seiner Ansicht steht einem Erstattungsanspruch des Finanzamts schon die Rechtskraft der Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheide entgegen. Da das Finanzamt der Beklagten für die Jahre 1971, 1972 und 1973 Lohnsteuer-Rückzahlungen zugestimmt habe, könne sie für diesen Zeitraum jetzt keine Erstattungsansprüche mehr geltend machen. Diese Ansicht läßt sich aber nicht halten.

Das Arbeitsgericht verkennt den Zusammenhang der Berlin-Zulage mit dem Lohnsteuerabzug. Obwohl der Arbeitgeber die Berlin-Zulagen seiner Arbeitnehmer der Gesamtsumme aller in seinem Betrieb einbehaltenen Lohnsteuerbeträge entnehmen muß, handelt es sich im Verhältnis zum einzelnen Arbeitnehmer nicht um eine Berechnung des Lohnsteuerabzugs. Jeder berechnete Arbeitnehmer erhält vielmehr zusätzlich zu dem errechneten Nettolohn eine Zahlung, die auf seinem Lohnzettel gesondert ausgewiesen werden muß. Beim Lohnsteuerausgleich und bei der Einkommensteuer-Festsetzung wird die Berlin-Zulage überhaupt nicht berücksichtigt. Es werden lediglich das steuerpflichtige Einkommen und der Lohnsteuerabzug ermittelt. Die Berlin-Förderung spielt allerdings insofern eine Rolle, als geprüft werden muß, ob die Steuerermäßigung nach dem alten Berlinhilfegesetz günstiger ist als die Zulage nach dem neuen Berlinförderungsgesetz (§ 25 Abs. 3 BerlinFG). Diese Günstigkeitsregel kommt jedoch nur bei der Überschreitung bestimmter Einkommensgrenzen in Betracht und führt nicht dazu, daß die ausgezahlte Berlin-Zulage nachgerechnet und überprüft würde. Deshalb kann weder ein Einkommensteuer-Bescheid noch ein Lohnsteuer-Ausgleichsbescheid rechtskräftig über den Grund und die Höhe der Berlin-Zulage befinden. Es besteht kein Widerspruch, wenn das Finanzamt für den gleichen Zeitraum einerseits Lohnsteuer erstattet, andererseits aber überzahlte Berlin-Zulagen zurückfordert.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Dennoch steht im vorliegenden Fall nicht fest, ob ein Erstattungsanspruch des Finanzamtes gegenüber der Beklagten bestand, als die Klägerin die falsch berechnete Berlin-Zulage freiwillig zurückzahlte. Maßgebend sind nicht die Grundsätze des Bereicherungsrechts, wie das Landesarbeitsgericht irrtümlich annimmt. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch ist ein eigenständiges Rechtsinstitut, auf das die Vorschriften der §§ 812 ff. BGB nicht anwendbar sind (vgl. H. J. Wolff, Verwaltungsrecht, Bd. I, 8. Aufl., § 44 I 6, S. 306). Aber auch im öffentlichen Recht wird das Vertrauen des Empfängers unrechtmäßiger Leistungen geschützt (vgl. neuerdings § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 [BGBI. I, 1253 ff.]). Die Regelungen der bisherigen Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (§§ 150 - 152 und §§ 93 - 96 AO) waren zwar recht allgemein gehalten, ließen aber ebenfalls den Grundgedanken erkennen, daß der Empfänger öffentlich-rechtlicher Leistungen nicht beliebig lange und ohne Rücksicht auf geschaffene Vertrauenstatbestände zur Rückzahlung verpflichtet werden kann, wenn sich die Zahlung später als unberechtigt erweist. Es ist daher durchaus denkbar, daß sich die Beklagte gegen einen Erstattungsanspruch des Finanzamts erfolgreich hätte zur Wehr setzen können.

c) Das Landesarbeitsgericht hat diese Frage nicht geprüft. Es hat angenommen, nur die bereicherungsrechtlichen Grundsätze des BGB seien für die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgebend. Die Anwendbarkeit des § 670 BGB hat es ausdrücklich abgelehnt. Deshalb konnte es auch nicht der Frage nachgehen, ob die Klägerin ihre Rückzahlung an das Finanzamt als erforderliche Aufwendungen für die Beklagte ansehen durfte. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Finanzamt und der Beklagten erschienen dem Landesarbeitsgericht unerheblich. Dies zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich



Dr. Wagner
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

Pape

